

Zu Teil 2: Funktionswandel des Urheberrechts am Beispiel der Entwicklung des Schutzes „digitaler Werke“ und anderer Aspekte

Die Untersuchung hat ergeben, dass sich der Anwendungsbereich des Urheberrechts in den letzten Jahren erheblich verändert hat und dessen Anwendungsbereich stetig erweitert wurde. Dies wurde anhand einer Reihe ausgewählter Beispiele untersucht und nachgewiesen.

Schutz von Computerprogrammen: Insbesondere durch die Aufnahme der Computerprogramme in den Schutzbereich wurde ein Funktionswandel im deutschen Urheberrecht eingeleitet, der sich auf das Wesen dieses Rechts nachhaltig auswirken musste. Eine Analyse der Entstehungsgeschichte des Urheberrechtsschutzes von Computerprogrammen in Deutschland hat gezeigt, dass dieses Modell (Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht) weder die einzig denkbare, noch die in Deutschland oder international einheitlich befürwortete Lösung verkörperte. Insbesondere gibt es in der deutschen Rechtswissenschaft bis heute Bedenken gegenüber der dogmatischen Stringenz und der Sinnhaftigkeit dieses Schrittes. Dass sich letztlich nahezu weltweit ein Urheberrechtsschutz gegenüber patent- oder anderschutzrechtlichen Lösungen durchsetzen konnte, scheint in erster Linie auf die Einflussnahme der USA und zudem auf Gesichtspunkte der Praktikabilität des Urheberrechtsschutzes zurückzuführen zu sein. Während die Software-Industrie bei der gefundenen Lösung sofort auf ein seit 100 Jahren gewachsenes System internationaler Schutznormen zurückgreifen konnte, hätte bei Neueinführung eines angepassten Software-Sonderschutzrechts ein supranationales Schutzniveau erst auf dem Weg langwieriger bi- oder multilateraler Harmonisierungsbemühungen etabliert werden können.

Anders als im rein funktionsorientierten Copyright sind Computerprogramme im deutschen Urheberrecht Fremdkörper, da diese – u. a. – im Gegensatz zu klassischen Werkarten im Allgemeinen keinen Persönlichkeitsbezug zu ihrem Schöpfer aufweisen, also „unpersönlich“ sind. Sie definieren sich aufgrund rein technisch-funktionaler Anforderungen an ihre Qualität über Spezifika, die bei anderen Werkarten keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Des weiteren unterscheiden sich die Computerprogramme von den „kommunikativen Werkarten“, wie hier alle sonstigen, urheberrechtlich geschützten Formen von Geisteswerken umschrieben werden, schon grundsätzlich dadurch, dass sie nicht der Rezeption durch die menschlichen Sinne dienen, sondern der Kommunikation mit einer Informationstechnologie zur Lösung maschinell zu bewältigender Aufgaben. Attribute die eine Begründung des Urheberrechtsschutzes nach der traditionellen – noch immer vorherrschenden – Sicht ermöglichen, sind bei Computerprogrammen entweder nicht vorhanden oder zumindest nicht qualitäts- oder wertbestimmend. Schützenswerte Merkmale sind Perfektion und Funktionalität, allgemein aber nicht eine auf Einfluss individueller Züge beruhende ideelle Verbindung zwischen Urheber und Werk und auch nicht eine originelle Formgestaltung. Im Gegenteil: Der Einfluss persönlicher Züge wird der Qualität des Programms häufig eher abträglich sein, da hiermit zu meist ein Abweichen von dem optimalen Lösungsweg einhergehen wird. Hieran

wird deutlich, dass Software weniger nach einem Urheber- als nach einem Investitionsschutzrecht verlangt.

Dies wiederum führt zu Antagonismen, u. a. bezogen auf das idealisierende Verständnis von der Funktion des geltenden Urheberrechts. Die Aufnahme der Computerprogramme in den Anwendungsbereich des Urheberrechts erscheint vor diesem Hintergrund als Ausgangspunkt weiterer Veränderungen des urheberrechtlichen Funktionsauftrages vom Schutz des Schöpfers zum Schutz von Investitionen und der Kontrolle über Technologien und Inhalte.

Schutz von elektronischen Datenbanken: Diese Tendenz hat sich später in der Einbeziehung der („elektronischen“) Datenbanken in den Urheberrechtsschutz fortgesetzt. Bedenklich erscheint, dass neben den punktuellen Spezialvorschriften für die neuen Werkarten keine grundlegenden Reformen des Urheberrechtsgesetzes vorgenommen wurden. Dies wird dem Funktionswandel, der durch den Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken eingeleitet wurde, nicht gerecht.

Wie andere moderne Schutzgüter stellen auch die elektronischen Datenbanken Erzeugnisse dar, die aufgrund ihrer spezifischen Funktionalität eher nach Investitionsschutz als nach einem Schutz des Urhebers verlangen. Auch definieren sich die wertbildenden Faktoren bei Datenbanken nicht durch persönliche Individualität oder persönliche Beziehungen zwischen Schöpfer und Werk, sondern in erster Linie durch gute Ideen und deren möglichst gelungene technische Umsetzung.

Bedenklich ist zudem die durch den Schutz von Datenbanken – insbesondere im Hinblick auf den hinzutretenden Schutz technischer Maßnahmen – herbeigeführte Expansion des Schutzbereichs. Durch diese Kombination neuartiger Schutzrechte wird die Monopolisierung von Informationen und Daten ermöglicht, die es aus Sicht einer Informations- und Wissensgesellschaft tunlichst zu vermeiden gilt.

Expansion des Schutzbereichs: Mit der Entwicklung des Schutzbereiches geht eine erhebliche Ausweitung des urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts zu Lasten von Freiräumen einher. Dies wird zum einen durch die Absenkung der Schutzuntergrenze und die fortschreitende Erfassung neuer Werkarten bewirkt.

Auch der Schutzzumfang des Urheberrechts wurde in der Vergangenheit immer weiter ausgeweitet. Dies lässt sich der Aufnahme neuer Verwertungsrechte, wie dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), in den Katalog der Verwertungsrechte nur bedingt ablesen, da solche Akte des Gesetzgebers angesichts der anerkannt umfassenden Verwertungsbefugnis der Rechtsinhaber eher klarstellender Natur sind. Deutlicher kann man die Ausdehnung des Urheberrechts der Entwicklung der bereits bestehenden Verwertungsrechte, v. a. dem Vervielfältigungsrecht, entnehmen. So wurde das Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG durch unangepasste Übertragung auf digital zu nutzende Güter zu einer Art Universalschutzrecht gemacht, das sich u. U. auch auf Ideen und Know-how bezieht und selbst eine (rechtliche) Kontrolle des Rechtsinhabers über den reinen Werkgenuss, sogar den eigentlichen Zugang zum Werk, ermöglicht. Denn digitale Werke müssen zu ihrer Nutzung in aller Regel – wenn auch z. T. nur temporär – vervielfältigt werden. Solche zur bestimmungsgemäßen Benutzung unumgänglichen, dabei rein technisch induzierten, Speicherungen fallen nach geltendem Recht unter das Vervielfältigungsrecht. In die-

ser Form auf elektronische Datenbanken angewendet, kann es dem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht vermitteln, den Zugang zu ansonsten ungeschützten Informationen zu kanalisieren und zu steuern (s. o). Dies zu vermeiden ist besonders im Hinblick auf die absehbare Entwicklung dahingehend, dass Informationen zunehmend in elektronischen Datenbanken gespeichert werden, von wesentlicher Bedeutung.

Gefördert wird die Expansion des Urheberrechts zusätzlich durch eine Zurückdrängung der Nutzungsfreiheiten, die im geltenden System durch die Schranken garantiert werden sollen. Der Expansion der Schutzrechte steht keine äquivalente Entwicklung der Schrankenbestimmungen gegenüber, die für eine Balance der gegenläufigen Interessen hätte sorgen können. Dies hat zu einer Ausweitung des Schutzrechts zu Lasten der Freiräume für die Allgemeinheit geführt. So wurden bei neuen Werkarten Beschränkungen des Urheberrechts, die den Ausschließlichkeitsrechten zur Wahrung allgemeiner Interessen relativierend entgegenzusetzen sind, nur sehr zurückhaltend gewährt. Beispielsweise wurde § 53 UrhG, der die Vervielfältigung zu privaten und eigenen Zwecken für zustimmungsfrei erklärt, in Bezug auf Computerprogramme und elektronische Datenbanken für unanwendbar erklärt. Neue – angesichts der technischen Entwicklung notwendig gewordene – Schrankenbestimmungen zu Gunsten anerkannt schutzwürdiger Interessen (beispielsweise Wissenschaft, Forschung und Lehre) wurden auf Drängen der Verwertungsindustrie – wenn überhaupt – nur unzureichend anerkannt.

Von größter Bedeutung für den urheberrechtlichen Interessensausgleich ist zudem die Einführung des Schutzes technischer Maßnahmen. Der Gesetzgeber hat diesen (angelegt bereits in der zugrunde liegenden EU-Richtlinie) so ausgestaltet, dass er jeglichem Drittinteresse an freier Nutzung vorgeht. Nicht nur, dass hiermit die durch das Urheberrecht herzustellende Balance zwischen Individual- und allgemeinen Interessen nahezu uneingeschränkt in die Hände der Rechtsinhaber gelegt wurde (sie können entscheiden, ob sie die durch Schrankenbestimmungen eröffneten Nutzungsmöglichkeiten durch Einsatz technischer Schutzmaßnahmen unterbinden wollen oder nicht). Der Schutz technischer Maßnahme entfaltet zudem eine Vielzahl „Kollateralschäden“, indem er die Grenzen des Urheberrechtsschutzes, wie etwa die Schutzdauerbeschränkung oder die freie Benutzung, aushebelt.

Durch diese Entwicklung werden Freiräume, wird die „*public domain*“ zunehmend beschnitten. Während der Individualrechtsschutz zu verstärkter Monopolisierung von Inhalten und Wissen führt, werden dem entgegenstehende Interessen zunehmend vernachlässigt. Diese Entwicklung lässt erhebliche Zweifel an der Ausgewogenheit des durch das geltende Urheberrecht zu regelnden Interessensausgleichs zwischen Freihalte- und Schutzbedürfnis aufkommen. Schon die Tendenz, dem Individualrechtsschutz gegenüber dem kollektiven Interesse in immer weiter gehendem Umfang den alleinigen Vorzug zu gewähren, scheint vor dem Hintergrund, dass das Urheberrecht eine erhebliche Sozialbindung aufweist, fragwürdig. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Bedeutung (und des Bedeutungszuwachses) des Urheberrechts für die Informationsgesellschaft, denn ein Gros der Inhalte – deren Nutzung eine „Informationsgesellschaft“ ausmacht – ist urheberrechtlich geschützt.

Weitere Zweifel bestehen schließlich daran, ob eine derartige Ausweitung des Rechts den Interessen der Urheber, als dem eigentlichen Schutzsubjekt, überhaupt gerecht wird bzw. mit diesen in Einklang steht. Denn Urheber sind stets auch Nutzer, die ein Interesse an Zugang zu, Verwendung von und Anlehnung an fremdes Werkschaffen haben. Erkennt man dies nicht und trägt dem keine Rechnung, kann dies zu einer Beeinträchtigung des kreativen Schaffens führen. Dies wiederum würde der „offiziellen“ Intention des Urheberrechtsgesetzes, den Urheber schützen zu wollen, vollständig zuwiderlaufen. Der Umstand, dass die vorstehend beschriebene Entwicklung ohne Rücksicht auf derartige Umstände fortgeführt wird, zeugt von der Tatsache, dass die Belange der Urheber in erster Linie vorgeschoben werden, um eine Rechtsentwicklung zu rechtfertigen, die vorrangig der Verwertungsindustrie dienen soll.

Zu Teil 3: Auswirkung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung auf die „neuralgischen“ Punkte des Urheberrechtsschutzes

Mit der Ausweitung und Ausdifferenzierung des Schutzbereichs ist keine entsprechende rechtphilosophische, konzeptionelle oder inhaltliche Weiterentwicklung des geschriebenen Urheberrechts einhergegangen. Weder die Grundlagen und die Funktionsdefinition des Rechts noch die wesentlichen Regelungsaspekte wie Werkbegriff, Zuordnungsmaxime, Struktur von Verwertungsrechten und Schranken oder die Schutzdauer haben seit der großen Reform im Jahre 1965 konzeptionelle oder wesentliche inhaltliche Anpassungen erfahren. Die durch Expansion des Schutzrechts bei gleichzeitiger Zurückdrängung der Schranken erreichte Bedeutungsverschiebung des Urheberrechts gibt – neben anderen Veränderungen etwa im rechtstatsächlichen Bereich – Anlass, die im heutigen Urheberrecht getroffenen Wertungen und konzeptionellen Lösungen mit Blick auf die betroffenen Interessen kritisch zu hinterfragen. Hierbei zeigen sich in Bezug auf die neuralgischen Regelungsaspekte Werkbegriff, Zuordnung, Schutzzumfang und Schutzdauer Defizite des geltenden Rechts.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Anforderungen an einen effektiven Urheberrechtsschutz komplexer geworden sind. Die Ausdehnung des Schutzbereichs auf technisch-funktionale Werkformen, die einen großen Prozentsatz der gesamten, dem Urheberrecht zugänglichen, Geisteserzeugnisse ausmachen, kann mit einem ausschließlich individualrechtlichen, auf die Person des Urhebers ausgerichteten Begründungsansatz nicht mehr gerechtfertigt werden. Diese einseitige Ausrichtung des für die Informationsgesellschaft so wichtigen Schutzrechts berücksichtigt in vielen Fällen nicht alle bei der Erzeugung eines Werkes erbrachten und schutzwürdigen Leistungen gleichermaßen angemessen.

Neben den rechtstheoretischen Ansätzen bedarf auch die Ausgestaltung des Urheberrechtsschutzes durch das Urheberrechtsgesetz angesichts der aufgetretenen Defizite einer konzeptionellen Neuorientierung. Neben der einseitigen Ausrichtung des Gesetzes auf die Person des Urhebers ist auch dessen Konzept, das eine differenzierte Handhabung der einzelnen Schutzgegenstände nicht erlaubt, zu überdenken. Ge-